

6.3 Vollständige Sortierung von Sperrmüll im Landkreis

Anders als der Sperrmüll aus dem Entsorgungsgebiet Nord wird der eingesammelte und erfasste Sperrmüll (ausgenommen Almetalle) aus dem Entsorgungsgebiet Süd derzeit nicht vorsortiert, sondern vollständig im Müllheizkraftwerk Rothensee thermisch behandelt. Angesichts der noch vorhandenen Verwertungspotentiale im Sperrmüll könnte allerdings auch hier eine vollständige vorherige Abtrennung (Aussortierung) der werthaltigen Fraktionen sinnvoll sein.

Die zusätzlich bei der Sortierung gewonnenen Materialfraktionen (insbesondere Altholz) können ebenfalls verwertet bzw. vermarktet werden. Die Sperrmüllsortierung kann dabei z. B. auf einer Kleinannahmestelle, der Umladestation Wanzleben oder in einer Sortieranlage erfolgen.

Da die Kosten für die Sortierung und Verwertung des Sperrmülls geringer sind als die derzeitigen Kosten des Landkreises für die vollständige thermische Behandlung im Müllheizkraftwerk Rothensee, ist die Sortierung des Sperrmülls aus dem Entsorgungsgebiet Süd für den Landkreis Börde aus ökonomischen Gesichtspunkten durchaus sinnvoll.

Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Vertragsstrukturen des Landkreises Börde eine Sortierung des Sperrmülls aus dem Entsorgungsgebiet Süd erlauben, wird diese aufgrund der genannten Vorteile vom Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ grundsätzlich angestrebt. Eine Prüfung der örtlichen und technischen Umsetzungsmöglichkeiten steht allerdings noch aus.

6.4 Reduzierung der unerlaubter Entsorgungswege für Restabfall

Für die Erfassung von Restabfällen wird im Landkreis Börde eine haushaltsnahe Behältersammlung mit einem 14-täglichen Abfuhrhythmus angeboten (vgl. Ziffer 5.4.1). Die Benutzungsmengengebühr in diesem Bereich richtet sich nach der Größe und Leerungshäufigkeit des jeweiligen Abfallbehälters (vgl. Ziffer 5.9).

Mit dem Gebührenmaßstab „Anzahl Entleerungen“ wird den Anschlussnehmern ein sehr großer Anreiz zur Abfallvermeidung gegeben, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Jedoch wirken die über das beschriebene Gebührensystem geschaffenen Anreize mitunter auch in unerwünschte Richtungen was die Nutzung von unerlaubten Entsorgungswegen (z. B. Entsorgung von Restabfall über das System LVP gemäß Ziffer 5.7 lit. c) oder über verbotswidrige Ablagerungen im Kreisgebiet gemäß Ziffer 5.4.10) betrifft.

Eine Möglichkeit um die Nutzung der unerlaubten Entsorgungswege im Landkreis einzudämmen, ist die Festlegung einer Mindestvorgabe in Bezug auf die Behälterbereitstellung. Dabei wird von den Anschlussnehmern unabhängig von der tatsächlichen Bereitstellung ein jährliches Mindestmaß an Leerungen bzw. Leerungsvolumen in Form einer „Mindestgebühr“ erhoben. Die Höhe der festzulegenden Mindestvorgabe ist dabei so zu wählen, dass für die Anschlussnehmer auch weiterhin genügend Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. In Anbetracht der vergleichsweise geringen Bereitstellungquote (vgl. Ziffer 5.4.1) sowie der offenkundigen Nutzung unerlaubter Entsorgungswege, wird für den Landkreis Börde die Einführung eines Mindestentleerungsvolumen zwischen 120 – 180 l Restabfall pro Einwohner/Einwohnergleichwert und Jahr für angemessen erachtet (bei einem 2-Personenhaushalt mit einem 60 l-Restabfallbehälter entspricht dies z. B. ca. 4 - 6 Leerungen pro Anschlussnehmer und Jahr).

Mit der Einführung eines Mindestentleerungsvolumens geht ein Anstieg der Behälterentleerungen und damit verbunden ein Anstieg der Restabfallmenge einher. Dem gegenüber stehen allerdings eine Reduzierung der problematisierten Fehlwürfe sowie verminderte verbotswidrige Ablagerungen im Kreisgebiet.

Die Festlegung eines entsprechenden Mindestentleerungsvolumens soll zu Beginn des neuen Kalkulationszeitraums, zum 01.01.2016, erfolgen.

6.5 Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen

Die Ergebnisse der im Jahr 2013 durchgeführten Abfallanalysen zeigen, dass trotz des flächendeckenden Angebots einer Biotonne, die kompostierbaren Abfälle im Landkreis nicht ausschließlich über die Biotonne, sondern zum Teil (insbesondere Küchenabfälle) auch über den Rest- und speziell den LVP-Behälter entsorgt werden (vgl. Ziffer 5.7). Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung erscheinen die derzeitigen Lenkungsmechanismen des Landkreises in Summe nicht ausreichend. Aus diesem Grund bezweckt der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ die Anreize zur Nutzung der Biotonne und damit auch den Anschlussgrad an eben diese zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Getrenntsammlung von Bioabfällen im Landkreis Börde weiter gefördert und eine hochwertige Verwertung der Abfälle sichergestellt werden.

6.5.1 Quersubventionierung der Bioabfallentsorgungsgebühren durch Erhebung einer einheitlichen Benutzungsgrundgebühr

Eine Möglichkeit zur Förderung der Getrenntsammlung biogener Abfälle besteht in der Quersubventionierung der Bioabfallentsorgungsgebühren über eine einheitliche Benutzungsgrundgebühr (separat für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche). Die Verrechnung fixer Vorhaltekosten für die Entsorgung von Bioabfällen in eine einheitliche Benutzungsgrundgebühr ist aus gebührenrechtlicher Sicht zulässig.

Eine Abschaffung der momentanen Benutzungsgrundgebühr für die Nutzer einer Biotonne und der vollständigen Finanzierung der entsprechenden Beträge über eine einheitliche Benutzungsgrundgebühr für alle Anschlusspflichtigen erhöht die Attraktivität der Bioabfallsammlung im Landkreis Börde erheblich. Sie führt zu einer deutlichen Senkung der Gebührenbelastung für die momentanen Nutzer der Biotonne. Gleichzeitig dürften jedoch auch jene Einwohner, welche ihre kompostierbaren Abfälle bisher in Eigenregie verwertet haben, stärker motiviert werden, sich zukünftig an die Biotonne anzuschließen. Im Ergebnis ist bei einer Quersubventionierung der Bioabfallentsorgungsgebühren daher mit steigenden Erfassungsmengen für Bioabfall zu rechnen.

Aufgrund der genannten Vorteile beabsichtigt der Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ die Bioabfallentsorgungsgebühren durch die Erhebung einer einheitlichen Benutzungsgrundgebühr mit Beginn des neuen Kalkulationszeitraumes, zum 01.01.2016, zu subventionieren.

6.5.2 Veränderung des Gebührenmaßstabs für die Benutzungsmengengebühren

Neben der Erhebung einer einheitlichen Benutzungsgrundgebühr soll mit Blick auf die Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen auch der Gebührenmaßstab zur Veranlagung der Benutzungsmengengebühren weiterentwickelt bzw. verbessert werden.

Diesbezüglich werden vom Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ folgende Varianten diskutiert:

Variante 1: Festlegung eines Mindestentleerungsvolumens

Entsprechend den Ausführungen in Ziffer 6.4, stellt die Festlegung einer Mindestvorgabe bezüglich der Anzahl jährlich vorzunehmender Behälterleerungen oder dem jährlich zu leerenden Behältervolumen in Form einer „Mindestgebühr“ grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit dar, um vor allem die Nutzung unerlaubter Entsorgungswege einzudämmen.

Die Höhe der festzulegenden Mindestvorgabe wäre auch hier so zu wählen, dass weiterhin genügend Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Biotonne von den angeschlossenen Einwohnern im Landkreis bereits durchschnittlich 10-mal pro Jahr zur Abfuhr bereitgestellt wird (vgl. Ziffer 5.4.2 lit. a). Sinnvoll es ist daher, die Festlegung des gebührenpflichtigen Mindestentleerungsvolumens auf ca. 120 - 180 l je Anschlussnehmer und Jahr zu begrenzen (bei einem 2-Personenhaushalt mit einer 60 l-Biotonne entspricht dies z. B. 4 - 6 Leerungen pro Anschlussnehmer und Jahr).

Die Auswirkungen bzw. Anreize eines Mindestentleerungsvolumens im Hinblick auf eine verstärkte Getrennsammlung von Bioabfällen sind allerdings eher gering. Die Anreize konzentrieren sich hierbei fast ausschließlich auf all diejenigen Anschlussnehmer, welche ihre Biotonne bis dato gar nicht oder nur sehr selten (d. h. innerhalb des festzulegenden Mindestentleerungsvolumens) zur Entleerung bereitgestellt haben. Demgemäß geht die Festlegung eines Mindestentleerungsvolumens nur mit einem geringen Anstieg der Behälterleerungen und damit auch nur mit einem geringen Anstieg der Bioabfallmenge einher.

Variante 2: Umstellung auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr

Eine weitreichendere Veränderung des Gebührensystems stellt die Umstellung der Biotonnenabfuhr von einem leerungsabhängigen System auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr dar. Die Gebühr zur Entsorgung der Bioabfälle (Benutzungsmengengebühr) wäre demnach nicht mehr wie bisher von der Anzahl Leerungen, sondern nur noch von der Größe des vorgesehenen Behälters abhängig. Den Anschlussnehmern stünden bei einem 14-täglichen Leerungsrhythmus somit grundsätzlich insgesamt 26 Leerungen pro Jahr zur Verfügung. Die Anreize zur Nutzung der Biotonne würden dadurch stark erhöht.

Durch die Veranlagung einer jährlichen behältergrößenabhängigen „Pauschalgebühr“ wird ein Regelabfuhrsystem im Allgemeinen sehr gut angenommen. Das bedeutet, dass die Biotonnen von den Anschlussnehmern deutlich öfter als bisher zur Entleerung bereitgestellt werden und somit die organischen Abfälle nicht mehr so lange im Behälter verweilen (Minderung der Hygieneproblematik). Damit verbunden ist erfahrungsgemäß ein deutlicher Anstieg der Sammelmenge an kompostierbaren Abfällen (ca. 20 kg/Einw./Jahr). Gemäß dem nachfolgenden Mengenszenario resultieren die getrennt erfassten Mehrmengen an Bioabfällen vor allem aus der Reduzierung von Fehlwürfen in den Systemen Restabfall und LVP, einer Mengenverschiebung aus dem System der Grünabfälle sowie der Erfassung von sonstigen Mehrmengen (z. B. aus dem Bereich der Eigenkompostierung oder der Reduzierung verbotswidriger Ablagerungen im Kreisgebiet).

Organikanteil aus dem System Restabfall	10,0 kg/Einw./a
Organikanteil aus dem System Leichtverpackungen (LVP)	3,0 kg/Einw./a
Mengenanteil aus dem System Grünabfälle	6,0 kg/Einw./a
Sonstige Mehrmengen (aus bisheriger Eigenkompostierung, verbotswidrigen Ablagerungen etc.)	1,0 kg/Einw./a
Mehrmengen an Bioabfällen Insgesamt	20,0 kg/Einw./a

Tab. 11: Mengenszenario bei einer Umstellung auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr

Trotz des prognostizierten Mengenanstiegs an getrennt erfassten Bioabfällen, sind bei der Umstellung auf eine leerungsabhängige Regelabfuhr für den Landkreis so gut wie keine Kostenauswirkungen zu erwarten. Ursächlich dafür sind insbesondere das niedrige Preisniveau im Bereich der Bioabfallentsorgung sowie die Einsparungen in den Bereichen der Rest- und Grünabfallentsorgung, welche einen höheren Sammelaufwand kompensieren.

Den genannten Vorteilen stehen auf der anderen Seite aber auch gewisse Nachteile gegenüber. So können die veränderten Anreize zur Abfallvermeidung unter Umständen zu einer etwaigen Umkehr der Fehlwurfproblematik und damit zu einer Verunreinigung des Bioabfalls führen. Darüber hinaus ist das beschriebene Gebührenmodell nicht mehr so leistungsbezogen wie bisher. Die Gebührenbelastung der Anschlussnehmer bemisst sich nur noch nach der Größe des gewählten Abfallbehälters.

Fazit:

In Bezug auf die Zielsetzung des Landkreises (die Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen) überwiegen zweifellos die Vorteile einer Regelabfuhr. Die damit geschaffenen Anreize zur Leerung der Bioabfallbehälter führen zu einer starken Erhöhung der biogenen Verwertungsmenge und damit zu einer besseren Umsetzung des Verwertungsgedankens im Sinne des KrWG. Zudem wird den Anschlussnehmern ein weitaus höherer Service geboten als bei einem stark leistungsorientierten System. Zudem führen die genannten Vorteile im Landkreis Börde aufgrund der Einsparungen im Entsorgungsbereich grundsätzlich zu keiner Kosten- bzw. Gebührenerhöhung.

Den Risiken der Regelabfuhr, wie etwa eine Umkehr der Fehlwurfproblematik, wirkt der Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ mit einer Einführung eines Mindestentleerungsvolumen im Rahmen der Restabfallentsorgung (vgl. Ziffer 6.4) sowie einer verstärkten Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Ziffer 6.8) entgegen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Regelabfuhr in Verbindung mit den bereits zuvor beschriebenen Maßnahmen (der Einführung eines Mindestentleerungsvolumens beim Restabfall sowie der Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung durch die Einführung einer einheitlichen Benutzungsgrundgebühr, vgl. Ziffern 6.4 und 6.5.1) ein in sich geschlossenes Gebührensystem mit optimaler Anreizgestaltung im Hinblick auf die Vermeidung und Trennung von Abfällen einerseits und die Eindämmung der Nutzung unerlaubter Entsorgungswege andererseits darstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die Vertragsstrukturen des Landkreises Börde eine Veränderung des Gebührensystems in diesem Sinne erlauben, wird die Umstellung der Biotonnenabfuhr von einem leerungsabhängigen System auf eine leerungsunabhängige Regelabfuhr vom Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ grundsätzlich angestrebt.

Eine abschließende Entscheidung der Gremien zur Veränderung des Gebührensystems (vgl. Ziffern 6.4, 6.5.1 und 6.5.2) wird bis spätestens zum 01.01.2016 erwartet.

6.6 Höherwertige Verwertung von Bioabfällen

Im Hinblick auf eine hochwertige Verwertung der im Landkreis getrennt gesammelten Bioabfälle stellt sich für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ die Frage, ob die Vergärung eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Alternative zur derzeit praktizierten Kompostierung darstellen kann.

Grundsätzlich sind die Kompostierung und Vergärung zwei von Grund auf unterschiedliche Verfahren zum biologischen Abbau organischer Substanzen. Die Aufgabe der Kompostierung liegt laut Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) darin begründet, jene Abfälle in verwertbaren Kompost umzuwandeln. Demgegenüber wird bei der anaeroben Behandlung biologisch abbaubarer Abfälle (Vergärung) ein möglichst schneller und weitgehender Abbau von Kohlenstoffverbindungen und deren Umwandlung in energetisch nutzbares Gas zur Strom- und Wärmeerzeugung angestrebt.

Aus dem Gesichtspunkt der Verfahrenstechnik können Vergärungsverfahren wegen der anfallenden und zu verwertenden Rückstände zwar aufwendiger sein, allerdings haben diese gegenüber der Kompostierung grundsätzlich Vorteile u. a. auf dem Gebiet der Energiebilanzen, CO₂-Emissionen und Geruchsbehandlung (vgl. Hupe, K.; Heyer, K.U.; Stegmann, R. (1997): „Biologische Bioabfallverwertung: Kompostierung kontra Vergärung“, S. 10). Die Gärrückstände können zudem als Düngemittel verwendet oder mittels einer Nachkompostierung zu hochwertigem Kompost weiterverarbeitet werden (Kaskadennutzung des Bioabfalls). Insofern stellt die Vergärung im Vergleich zur Kompostierung zumindest unter ökologischen Gesichtspunkten die zu bevorzugende Technologie zur Verwertung von Bioabfällen dar.

Zur Entscheidung über die ökonomische Vorteilhaftigkeit wurde vom Landkreis Börde/Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage an 3 möglichen Standorten im Landkreis untersucht. Auf Basis der im Landkreis verfügbaren Inputmengen stellte sich dabei aus verschiedenen verfahrenstechnischen Möglichkeiten, das Container-Fermentations-Verfahren am Standort Wanzleben als wirtschaftlichste Verfahrenstechnik heraus.

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie betragen die spezifischen Behandlungskosten nach Abzug der jährlichen Erlöse aus der Einspeisevergütung gemäß EEG (Stand 2012) etwa 40 €/t. Damit liegt die untersuchte Vergärungsalternative deutlich über dem Niveau von herkömmlichen Kompostierungsanlagen, welche für die Behandlung der im Landkreis zu verwertenden Bioabfälle momentan etwa 20 - 25 €/t beanspruchen. Infolgedessen stellt die Errichtung der o. g. Bioabfallvergärungsanlage für den Landkreis derzeit noch keine ökonomisch vorteilhafte Verwertungsalternative dar. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an eine Kompostierung immer weiter erhöht werden, so dass bspw. die Kompostierung in offenen Mieten in absehbarer Zeit gegebenenfalls nicht mehr zulässig sein wird und die Kompostierungskosten entsprechend steigen werden.

Unabhängig davon ist auch die Wirtschaftlichkeit einer Vergärungsanlage maßgeblich von deren Inputmenge (d. h. der verwertbaren Menge an Bio- und z. T. Grünabfall) abhängig, womit sich eine Erhöhung der Verwertungsmenge über die Landkreismenge hinaus, positiv auf die Behandlungskosten auswirkt. In diesem Zusammenhang sind insbe-

sondere die Maßnahmen zur Förderung der Getrenntsammlung von Bioabfällen (vgl. Ziffer 6.5) positiv zu werten. Perspektivisch zieht der Landkreis darüber hinaus eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen öRE in Betracht.

Neben dem dargestellten Vergärungsverfahren werden durch den Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ allerdings auch weitere Verfahren zur hochwertigen Verwertung der im Kreisgebiet anfallenden und zu überlassenden Bioabfälle geprüft.

6.7 Aufhebung der Verbrennungsverordnung

Anfang der 1990er Jahre wurde die im Land Sachsen-Anhalt bestehende Ermächtigung zur Regelung der Gartenabfallverbrennung mit der GartAbfVO vom 25.05.1993 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Durch die geschaffenen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot sollte den damals noch unzureichend vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.

In Anbetracht der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Landkreis Börde und den damit geschaffenen Möglichkeiten zur alternativen Entsorgung von pflanzlichen Grünabfällen (z. B. über die Biotonne, Grünabfallabfuhr oder der Annahme an Kleinannahmestellen) erscheint eine Verbrennung der Abfälle im Kreisgebiet nicht mehr zeitgemäß. Bestätigt wird dies auch durch die positiven Beispiele der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen ein Verbrennungsverbot herrscht (vgl. hierzu: „Verbrennung von Gartenabfällen“, ein Statusbericht zu den bestehenden Regelungen in den Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Sachsen-Anhalt, herausgegeben vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2009), S. 17 ff.).

Wie die jüngste Entwicklung zeigt, ist auch das Wahrnehmungsbewusstsein in der Bevölkerung im Hinblick auf die Qualm- und Geruchsbelästigung durch Gartenfeuer sprunghaft angestiegen. Die unsachgemäße Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle und damit verbundene schädlichen Umwelteinwirkungen geben demnach immer wieder Anlass zu Beschwerden.

Nicht zuletzt aufgrund einer Reihe weiterer Nachteile wie z. B. die

- Missachtung und der Missbrauch der Verbrennungsverordnung zur illegalen Entsorgung sonstiger Abfälle,
- Beeinträchtigung der Luftqualität durch hohe Schadstoffemissionen (u. a. Feinstaub und Kohlenmonoxid)

welche mit der Verbrennung von Gartenabfällen einhergehen (vgl. hierzu: „Verbrennung von Gartenabfällen“, ein Statusbericht zu den bestehenden Regelungen in den Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Sachsen-Anhalt, herausgegeben vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2009), S. 26 f.), beabsichtigt der Landkreis Börde nunmehr, die Verbrennungsverordnung aufzuheben.

6.8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Ein erklärtes Ziel des Landkreises Börde/ Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“ ist zudem, die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit im Kreisgebiet auszuweiten und weiter zu intensivieren, um das Abfallbewusstsein der privaten Haushalte und Gewerbebetriebe sowie die aktive Beteiligung an abfallwirtschaftlichen Maßnahmen noch stärker zu fördern.

Auf dem genannten Angebot (vgl. Ziffer 5.2) aufbauend, werden die Instrumente der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ stetig weiterentwickelt.

In diesem Zuge soll künftig eine neuartige **Multimediabroschüre** dazu beitragen die Transparenz des abfallwirtschaftlichen Systems zu erhöhen und damit die Abfallvermeidung und Abfalltrennung im Landkreis weiter zu fördern. Die Verteilung der Multimediabroschüre erfolgt vordergründig an die Betreiber der Großwohnanlagen und Verwaltungsgemeinschaften. Darüber hinaus wird diese an zentralen Stellen des Landkreises (u. a. beim Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“) ausgelegt und auf der Internetseite des Eigenbetriebs veröffentlicht.

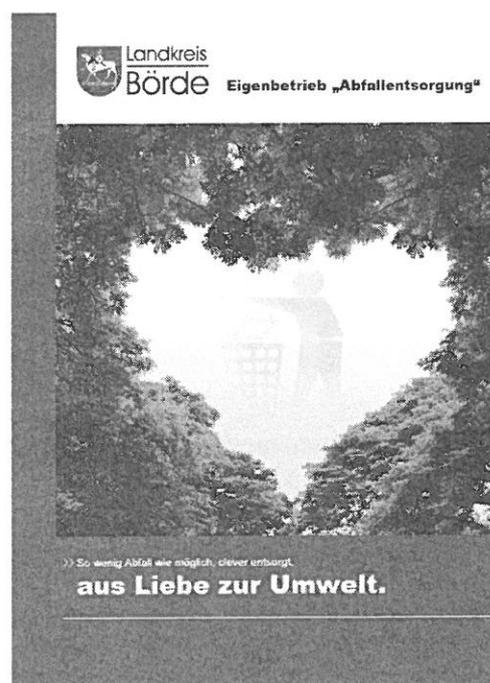


Abb. 23: Multimediabroschüre

Ferner strebt der Landkreis Börde die frühzeitige Erzeugung eines ausgeprägten Umweltbewusstseins bei den Anschlussnehmern an. In diesem Zusammenhang hat der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ neben dem jährlichen Umwelttheater (vgl. Ziffer 5.2) gegenwärtig das **Projekt „Umwelterziehung“** ins Leben gerufen. Dieses verfolgt das Ziel, einen größtmöglichen Anteil an verwertbaren Abfällen wieder dem Stoffkreislauf zurückzuführen. Im Rahmen des Projektes „Umwelterziehung“ gibt der Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ den Kindertagesstätten und Grundschulen die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung, hochwertiges Altpapier (z. B. Zeitungen und Zeitschriften) separat zu sammeln und dem Landkreis zur ordnungsgemäßen Verwertung zu übergeben.

Neben der Weiterentwicklung der Instrumente strebt der Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ auch eine **Intensivierung der Informations- u. Aufklärungsarbeit** im Hinblick auf aktuelle Schwerpunktthemen an. Im Raum stehen dabei insbesondere die folgenden Themen:

Eigenverwertung von kompostierbaren Abfällen

Die Eigenkompostierung bzw. Befreiung von der Überlassungspflicht gemäß dem KrWG und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises setzt voraus, dass die kompostierbaren Abfälle durch die Anschlussnehmer vollständig und ganzjährig (d. h. jahreszeitlich unabhängig) auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden. Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ hat in dem der Anzeige zur Eigenkompostierung beiliegenden Informationsblatt spezifische Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung dokumentiert.

Die Ergebnisse der im Jahr 2013 durchgeführten Abfallanalysen zeigen dennoch, dass selbst in den ländlichen Bereichen des Landkreises Börde, in denen die Eigenkompostierung organischer Abfälle eine verbreitete Verwertungsmethode darstellt, ein Teil der Abfälle (vorrangig Küchenabfälle) auch über die Rest- oder LVP-Behälter entsorgt werden.

Im Rahmen einer intensiven Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit möchte der Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ die Anschlussnehmer daher fortan noch stärker über die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung informieren und bezüglich der Eignung vorgesehener Grundstücke beraten. In begründeten Fällen soll darüber hinaus eine Überprüfung der konsequenten Umsetzung erfolgen.

Andienung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Ein weiteres Augenmerk des Landkreises Börde liegt in der Aufklärung und Beratung der gewerblichen Abfallerzeuger (bzw. der anderen Herkunftsbereiche) insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung der zu beseitigenden Abfälle.

Eine zutreffende Klassifizierung der zu entsorgenden Abfälle aus diesen Bereichen ist für den Landkreis insofern bedeutend, als dass Abfälle zur Beseitigung dem öRE nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anzudienen sind, sofern sie keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden vom Landkreis Börde bzw. dessen beauftragten Dritten entsprechende Kapazitäten vorgehalten.

Da im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass in jedem Gewerbebetrieb Abfälle zu Beseitigung anfallen, beabsichtigt der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ die Abfallberatung in diesem Bereich fortzusetzen und auszuweiten. Ziel dahingehend ist es, potentiellen Fehlklassifizierungen der Abfälle vorzubeugen und etwaige „Scheinverwertungen“ auszuschließen. Damit soll die Planungssicherheit des Landkreises/ Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“ erhöht und zugleich die ordnungsgemäße Abfallverwertung/-beseitigung im Kreisgebiet sichergestellt werden.

6.9 Umgang mit gewerblichen Sammlungen

Äußerst kritisch betrachtet der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ die immer häufiger stattfindenden gewerblichen (z. T. illegalen) Sammlungen von Wertstoffen (vor allem Altpapier, Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altkleider) im Kreisgebiet. Die von privaten Entsorgungsunternehmen durchgeführten Sammlungen stehen oftmals in Konkurrenz zu den etablierten Sammel- und Erfassungssystemen des Landkreises sowie der karitativen Einrichtungen, wodurch diesen ein mehrfacher Schaden entsteht.

In erster Linie werden dem Gebührenaushalt des Landkreises wichtige Erlöse aus der Wertstoffvermarktung entzogen, die insbesondere der Stabilisierung der Abfallgebühren dienen. Darüber hinaus picken sich die gewerblichen Sammler bei der Wertstoffsammlung häufig nur die sog. „Rosinen“, also die werthaltigen Stoffe, heraus. Nicht verwert- bzw. vermarktungsfähige Stoffe werden oft liegen gelassen oder unsachgemäß entsorgt.

Daneben schaden die gewerblichen Sammlungen der Planungssicherheit des Landkreises/ Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“. Weil dieser grundsätzlich verpflichtet ist, alle Abfälle aus privaten Haushalten anzunehmen und zu entsorgen, sind von diesem bzw. den beauftragten Dritten entsprechende Vorhaltungen für die Sammlung und Verwertung der Gesamtmengen zu treffen. Vergebliche Touren zu Haushalten, die z. B. eine Elektroschrott-

entsorgung angemeldet haben, verursachen unnötige Kosten, die die Gebührenzahler belasten.

Letztlich ist auch die Entsorgungssicherheit im Landkreis Börde gefährdet, wenn z. B. schadstoffhaltige Elektro-/Elektronikaltgeräte u. a. ungesteuert exportiert, unfachmännisch zerlegt oder gerade nicht ordnungsgemäß verwertet werden. Damit erfolgt die Entsorgung der Abfälle oft auf für Mensch und Umwelt schädliche Art und Weise.

Der Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ versteht es daher als seine Aufgabe, die angezeigten gewerblichen Sammlungen weiterhin hinsichtlich einer hochwertigen Erfassung und Verwertung zu prüfen und illegale Sammlungen (insbesondere im Bereich der Elektro-/Elektronikaltgeräte wegen der darin z. T. enthaltenen Schadstoffen) zu unterbinden. Ziel des Landkreises ist es dahingehend, die Entsorgungssicherheit im Kreisgebiet zu wahren und die Gebühren durch die Vermarktung der Wertstoffe langfristig stabil zu halten.

7. Prognosen

7.1 Bevölkerungsentwicklung

Für den Zeitraum des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes erwartet das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt einen Bevölkerungsschwund von 168.741 Einwohnern im Jahr 2015 auf 160.746 Einwohner im Jahr 2019 (ca. -5%). Damit würde sich die Einwohnerdichte im Landkreis auf bis zu 68 Einwohner/km² verringern. Bis zum Jahr 2024 wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt sogar noch ein weiterer Bevölkerungsrückgang um ca. 7% auf insgesamt 149.247 Einwohner prognostiziert (vgl. nachfolgende Abbildung).

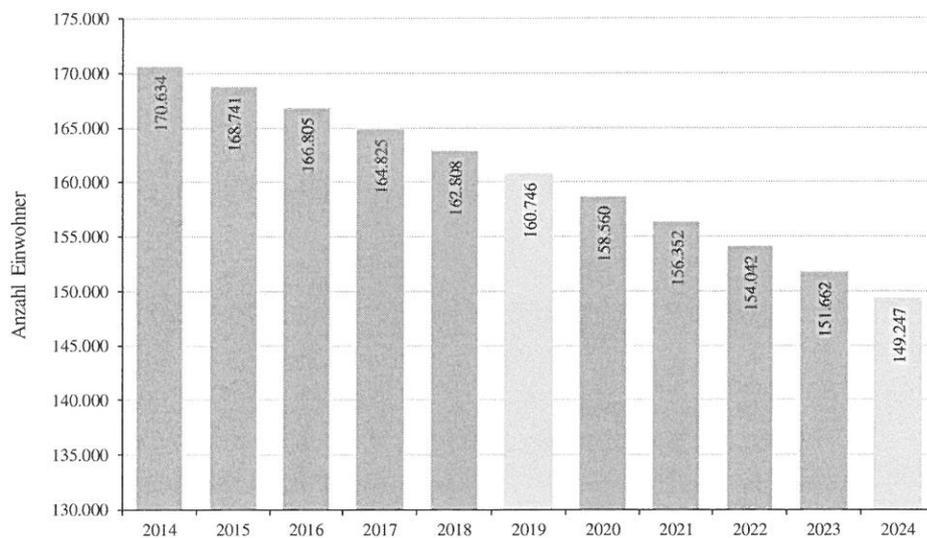


Abb. 24: Prognose der Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)

7.2 Mengenentwicklung

Im Zuge der Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen gem. Ziffer 6 sowie unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung gem. Ziffer 7.1 werden für die Jahre 2019 und 2024 nachfolgende Abfallmengen im Landkreis prognostiziert:

Abfallmengen	Mengen- einheit	Menge (Ist)	Mengenprognose	
		2013	2019	2024
1	2	3	4	5
Restabfall	t/a kg/Ew./a	18.483 106,6	16.075 100,0	14.925 100,0
<u>Kompostierbare Abfälle</u>				
Bioabfall (Biotonne)	t/a kg/Ew./a	6.419 37,0	11.738 73,0	10.899 73,0
Grünabfälle	t/a kg/Ew./a	4.863 28,1	3.850 24,0	3.574 24,0
Abfallmenge Gesamt	t/a kg/Ew./a	11.283 65,1	15.588 97,0	14.473 97,0
Sperrmüll	t/a kg/Ew./a	5.533 31,9	5.146 32,0	4.778 32,0
Elektro-/Elektronikaltgeräte	t/a kg/Ew./a	1.036 6,0	1.041 6,5	966 6,5
Pappe, Papier, Karton (PPK)	t/a kg/Ew./a	11.664 67,3	10.927 68,0	10.145 68,0
Leichtverpackungen	t/a kg/Ew./a	10.160 58,6	7.956 49,5	7.387 49,5
Glas	t/a kg/Ew./a	4.641 26,8	4.303 26,8	3.995 26,8
Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff	t/a kg/Ew./a		643 4,0	597 4,0
Schadstoffe	t/a kg/Ew./a	79 0,46	73 0,46	68 0,46
Insgesamt (kommunale Abfälle)	t/a kg/Ew./a	62.879 362,7	61.752 384,2	57.334 384,2
<i>Einwohner</i>		173.383	160.746	149.247

Tab. 12: Prognose der Abfallmengenentwicklung für die Jahr 2019 und 2024

8. Bewertung der Entsorgungssicherheit

Im Fortschreibungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes (2015 – 2019) werden die Ziele der Kreislaufwirtschaft durch den Landkreis Börde/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ konsequent weiter verfolgt. Dabei nimmt der Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ durch die Ausgestaltung seiner Entsorgungssysteme Einfluss auf die Getrenntsammlung von Verwertungsabfällen und Abfällen zur Beseitigung, soweit diese der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen.

Einen Schwerpunkt stellt hierbei die Getrenntsammlung biogener Abfälle dar, welche durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie über eine veränderte Anreizgestaltung im Gebührensystem weiter gefördert werden soll. Darüber hinaus wird vom Landkreis ab dem 01.01.2015 auch eine Getrenntsammlung stoffgleicher Nichtverpackungen angestrebt.

Die Einsammlung und Erfassung sowie teilweise auch die Verwertung der getrennt im Kreisgebiet erfassten Abfälle wird durch die beiden kreiseigenen Entsorgungsgesellschaften AEG mbH und AEW GmbH ausgeführt. Da der Landkreis an beiden Gesellschaften jeweils 100% der Anteile hält, erfolgt deren Beauftragung im Rahmen einer Inhouse-Vergabe. Die ordnungsgemäße Leistungsdurchführung wird dabei durch den beherrschenden Einfluss des Landkreises sichergestellt.

Die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung ist durch eine Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt Magdeburg zur Durchführung der Restabfallverwertung/-behandlung im MHKW Rothensee für den Fortschreibungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes und darüber hinaus, bis Mitte des Jahres 2020, gesichert. Um die Entsorgung der Abfälle nach Ablauf des derzeitigen Entsorgungsvertrages zu gewährleisten, wird der Landkreis/ Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ diese Leistung rechtzeitig neu ausschreiben. Ein Engpass an entsprechenden Behandlungskapazitäten ist für das Land Sachsen-Anhalt in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die umweltverträgliche Beseitigung der übrigen überlassungspflichtigen kommunalen Abfälle (mit Ausnahme der Entsorgung/-verwertung des kommunalen Altpapiers aus dem Entsorgungsgebiet Nord) ist Inhalt der mit den Eigengesellschaften des Landkreises Börde geschlossenen Verträge. Über eine regelmäßige Unterbeauftragung der Leistungen sowie die Einflussmöglichkeiten des Landkreises wird eine langfristige Entsorgungssicherheit garantiert.

Für die Leistungen der kommunalen Altpapierentsorgung/-verwertung aus dem Entsorgungsgebiet Nord bestehen Verträge mit einem fremden Dritten. Für den Fall der Kündigung werden die genannten Leistungen vom Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ rechtzeitig neu ausgeschrieben oder aber im Rahmen einer Inhouse-Vergabe an eine der beiden Eigengesellschaften des Landkreises vergeben.

Die Vereinbarungen zur Entsorgung der Verpackungsabfälle aus LVP, Glas sowie Papier, Pappe und Karton gelten bis zum 31.12.2016. Im Hinblick auf die Entsorgung der genannten Abfälle ab dem Jahr 2017 wird durch die anstehende Novellierung der VerpackV (mit Wirkung zum 01.01.2015) vermutlich neu geregelt.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die Entsorgungssicherheit im Landkreis Börde für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist. Das bestehende System und die zukünftigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen fördern die Ver-

meidung und Verwertung von Abfällen und dämmen die Nutzung unerlaubter Entsorgungswege ein. Darüber hinaus wird den Bürgern des Landkreises Börde ein qualitativ hochwertiges und serviceorientiertes abfallwirtschaftliches Angebot geboten.

